

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Bürgermeisterwahl
am 27. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis zu der Bürgermeisterwahl

für die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Penzlin

wird in der Zeit vom

07. 09. 2020

bis

11. 09. 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Amt Penzliner Land – Einwohnermeldeamt, Zimmer EG 01, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absätze 5 und 7 des Landesmeldegesetzes (LMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

11. 09. 2020

bis

12.00 Uhr

den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift unter Angabe der Gründe stellen. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Der Antrag ist zu richten an

Amt Penzliner Land – Einwohnermeldeamt, Zimmer EG 01 , Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin

Er kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten

bis spätestens zum

05. 09. 2020

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Wer **einen Wahlschein** für die Bürgermeisterwahl hat, kann an der Wahl des Bürgermeisters durch **Briefwahl** oder durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde** teilnehmen.

5. Wahlscheine für die Bürgermeisterwahl erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

- 5.1 Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich erhält sie die erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:

- einen **amtlichen Stimmzettel**
- einen **amtlichen grauen Wahlumschlag**
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

- 5.2 Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund

- a) die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 15 Absätze 2 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) bis zum **04. 09. 2020** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 16 Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum **11. 09. 2020** versäumt hat.

oder

- b) ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) entstanden ist.

oder

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **25. 09. 2020, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Am Wahltag können bis 15.00 Uhr noch Wahlscheine beantragt werden,

- wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5.2 Buchstaben a bis c) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
- wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss den **unterschiedenen Wahlscheinantrag** oder eine **schriftliche Vollmacht** der vertretenen Person vorlegen.

Die Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht der

vertretenen Person zulässig. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Gemeindevahlbehörde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Bürgermeisterwahl und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindevahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Penzlin, 12. August 2020

Thomas Diener
Gemeindevahlleiter

